

Satzung des TSV Niederoderwitz e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Niederoderwitz e.V. kurz TSV Niederoderwitz e.V. Er hat seinen Sitz in 02791 Oderwitz.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer 14085 registriert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung unterschiedlicher Sportarten im Wettkampf- und Freizeitsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleiter können entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entschädigt werden. Für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
- (4) Der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen. Jede Abteilung kann Unterabteilungen haben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der übergeordneten Fachverbände eigenverantwortlich regelt. Die Abteilungen sind den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige, juristische Person und Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen, formgebundenen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des Vorstandes erworben. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag einer Abteilung, eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und in seiner ihm angeschlossenen Fachverbände, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Aufgabe der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei Tod eines Vorstandsmitgliedes endet auch seine Haftung aus seiner Vorstandstätigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. und 31.12.) möglich. Abgabefrist sind der 31.5. bzw. 30.11. des jeweiligen Jahres. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb dieser Frist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Bei fristgemäßer Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Bei Streitfragen, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann möglich, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben welche die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Sportstätten- und weitere Gebühren regelt die Finanzordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird. Jedes Mitglied hat das Recht Einsicht zu erhalten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen und zwar im Rahmen der vom LSB Sachsen abgeschlossenen Unfallversicherung.

(2) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins, des DOSB und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Stunden jährlich verpflichtet werden Arbeitsstunden zu leisten.
- d. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge regelmäßig und unaufgefordert zu entrichten.
- e. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- f. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern anderer Vereine des DOSB ausschließlich durch den in der Satzung festgelegten Rechtsweg bzw. nach Maßgabe der Satzung des DSB und der ihm angeschlossenen Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Fragen ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:

- a. die Jahreshauptversammlung

b. der Vorstand

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die den Verein betreffenden Fragen einberufen werden. Diese kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen an die Abteilungsleiter (per Mail oder schriftlich) zur Bekanntgabe in der Abteilung und durch Aushang in den Informationskästen (Gemeindeamt, Sporthalle) des Vereins.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand abzugeben.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein gewählter Versammlungsleiter
- (5) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Mitglieder des Vorstandes
 - b. Kassenprüfer
 - c. Mitglieder der Abteilungen
 - d. Gäste
- (7) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu beurkunden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Einzelnen vertretungsberechtigt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB nach § 9 der Satzung bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen, welches zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (6) Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal halbjährlich. Vorstandssitzungen und Abstimmungen können nach Bedarf auch virtuell erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstandene Reisekosten und Spesen sind zu erstatten.
- (9) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes sind:
 - a. Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschluss über die Gründung neuer Abteilungen
 - e. Beschluss über Vereinsaufnahmen und Ausschließungen

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer entsprechend der Legislaturperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung der Kasse. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen.

§ 12 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen, Zuschüssen, Spenden, Sponsorengeldern oder Stiftungen
- (2) Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Es ist eine Kassen- und Nachweisführung sowie das Belegwesen zu organisieren.
- (3) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die das Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen selbst zu tragen.
- (4) Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

- (5) Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datengrund VO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erstellt der Vorstand eine vereinsinterne Datenschutzrichtlinie. Nicht aufgeführte Richtlinien sind Bestand der Datenschutzbestimmungen des Bundes und dessen Aktualisierungen.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Haftungsbeschränkung für Vorstandstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung statthaft.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Realisierung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oderwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur weiteren Förderung des Sportes in der Gemeinde Oderwitz zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Niederschrift über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt notariell beglaubigt zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

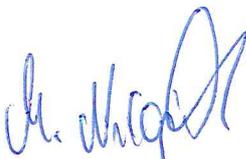
- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2021 beschlossen. Und in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2025 im § 8 (10) ergänzt. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Vereinsgericht.
- (2) Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.

Oderwitz, 16.04.2025

Unterschriften



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeisterin